



# Gebührenordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland

vom 3. März 1978

**Gebührentarife**

**Anlage zur Gebührenordnung**

**vom 3. März 1978 in der Fassung vom 22. Dezember 2025**



## Rechtliche Bestimmungen

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland hat am 3. März 1978 aufgrund des § 113 Abs. 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung vom 28.12.1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Fernunterrichtsschutzgesetz vom 24.08.1976 (BGBl. I S. 252, 2531), die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

## § 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die Handwerkskammer Gebühren, und zwar
  - a). Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
  - b). Benutzungsgebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung der Handwerkskammer befinden, und
  - c). Leistungsgebühren für die Leistungen, die von der Handwerkskammer bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind.
- (2) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

## § 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
  - a). eine Amtshandlung beantragt oder veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b). besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich zur Inanspruchnahme angemeldet hat.
- (2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen zu erheben sind (z. B. Gebühr für die Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse, Gebühren für Zwischen-, Gesellen- oder Abschlussprüfungen, Gebühren der überbetrieblichen Berufsausbildung) und dem Auszubildenden nicht auferlegt werden dürfen, ist der Ausbildende Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die zu erhebende Gebühr nach der Höhe des Aufwands zu bemessen.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, abgelehnt oder wird er in einer anderen Weise erledigt, kann eine angemessene Teilgebühr festgesetzt werden.



Dies gilt entsprechend für die Rücknahme oder die Zurückweisung eines Widerspruches sowie für die nur teilweise Inanspruchnahme einer Einrichtung oder Leistung.

- (3) Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit (z. B. Besuch eines Lehrganges) eine Anmeldung erforderlich, kann bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vor Beginn eine angemessene Teilgebühr erhoben werden.
- (4) Entstehen bei der Abnahme von Prüfungen unter Berücksichtigung besonderer Wünsche Mehrkosten, sind die Gebühren entsprechend kostendeckend zu erhöhen. Bei der Anberaumung einer Einzelprüfung gilt dies nicht, wenn innerhalb des letzten Jahres seit der Antragstellung eine Prüfung in dem Handwerk nicht stattgefunden hat. Über die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten ist der Gebührenschuldner rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, sind die entstehenden Kosten zu erstatten. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 4 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind fällig
  - a). bei Amtshandlungen mit deren Beendigung oder mit der Rücknahme des Antrages
  - b). bei der Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit mit Beginn der Inanspruchnahme oder, wenn dafür eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit der Anmeldung.
- (2) Eine Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## **§ 5 Anzuwendende Vorschriften**

Die Vorschriften der Beitragsordnung über Mahnung und Beitreibung, Stundung, Erlass und Niederschlagung sowie über die Verjährung von Gebühren und Auslagen und über die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



## Gebührentarife

### Anlage zur Gebührenordnung

vom 3. März 1978 in der Fassung vom 22. Dezember 2025

1.	<b>Handwerksrolle und Verzeichnisse der zulassungsfreien Handwerke sowie der handwerksähnlichen Betriebe</b>	<b>Gebühren in Euro</b>
1.1	Eintragungen in die Handwerksrolle einschließlich Handwerkskarte mit Meisterprüfung, Ausnahmebewilligung, Ausübungsberechtigung oder sonstiger Berechtigung	180,00
1.2	Eintragung juristischer Personen, Personengesellschaften und Betriebe mit angestelltem Betriebsleiter in die Handwerksrolle	360,00
1.3	Eintragung in das Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe sowie in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke	160,00
1.4	Rechtserhebliche Änderungen der Handwerksrolleneintragung	10,00 bis 100,00
1.5	Zweitausfertigung der Handwerkskarte	30,00
1.6	Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe von Amts wegen zusätzlich zu den Gebühren nach den Ziffern 1.1 bis 1.3	82,00
1.7	Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Elektronischen Berufsausweises (eBA) oder elektronischen Betriebsausweises (SMC-B)	80,00

2.	<b>Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 7a und § 7b HwO sowie Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 8 und § 9 HwO i.V.m. § 1 EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV) und Erteilung einer Eingangsbestätigung gemäß § 9 Abs. 3 EU/EWR HwV</b>	
2.1	Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 7a und § 7b HwO sowie Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 8 und § 9 HwO i.V.m. § 1 EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV)	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde, jedoch mindestens 50,00 Euro und höchstens 1.100,00 Euro
2.2	Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Fristverlängerung nach § 8 HwO	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde, jedoch mindestens 50,00 Euro und höchstens 100,00 Euro



2.3	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung bzw. Ausnahmebewilligung gemäß § 7a, § 7b, § 8 und § 9 HwO i.V.m. § 1 EU/EWR HwV sowie Rücknahme eines Antrags vor Beendigung der Amtshandlung	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde (die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr gemäß Ziffer 2.1)
2.4	Nachprüfung der Berufsqualifikation nach § 8 Abs. 2 EU/EWR HwV und Unterrichtung über das Ergebnis nach § 10 Abs. 1 EU/EWR HwV	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde, jedoch mindestens 50,00 Euro und höchstens 850,00 Euro
2.5	Erteilung einer Eingangsbestätigung gemäß § 9 Abs. 3 EU/EWR HwV	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde, jedoch mindestens 50,00 Euro und höchstens 200,00 Euro

<b>3.</b>	<b>Ausbildungs- und Fortbildungsprüfungswesen</b>	<b>Gebühren in Euro</b>
3.1	Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse für Lehrlinge (Auszubildende)/Lehrlingsbetreuungsgebühr	75,00
3.2	Zwischenprüfung oder Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung für Lehrlinge (Auszubildende)	40,00 bis 180,00
3.3	Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen oder Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfung (Auszubildende)	75,00 bis 270,00
3.4	Gesellen- oder Abschlussprüfungen für Personen, die nicht in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen sind: a) Gesellenprüfung/Abschlussprüfung b) Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfungen	125,00 bis 290,00
3.5	Wiederholung der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung oder der gestreckten Gesellenprüfung	
	3.5.1 Bei Gesamtwiederholung ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten	
	3.5.2 Bei Wiederholung des theoretischen Teils sind 50 % der Prüfungsgebühren zu entrichten	



	3.5.3 Bei Wiederholung des praktischen Teils sind 75 % der Prüfungsgebühren zu entrichten.	
3.6	Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 41 b ff. HwO	586,00 bis 1.653,00
3.7	Fortbildungsprüfungen	150,00 bis 750,00
3.8	Gebühren bei Rücktritt	
	3.8.1 Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % einbehalten.	
	3.8.2 Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten	

4.	Meisterprüfungswesen	Gebühren in Euro
4.1	Abnahme von Teilen der Meisterprüfung	200,00 bis 390,00
	4.1.1 Teil I	390,00
	4.1.2 Teil II	360,00
	4.1.3 Teil III	250,00
	4.1.4 Teil IV	200,00
4.2	Gebühren bei Rücktritt	
	4.2.1 Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 25 % einbehalten.	
	4.2.2 Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.	

5.	Sonstige Verwaltungsgebühren	Gebühren in Euro
5.1	Zweitausfertigung eines Meisterprüfungszeugnisses	40,00
5.2	Zweitausfertigung eines Gesellenprüfungszeugnisses	25,00
5.3	Erteilung einer amtlichen Bescheinigung	10,00 bis 75,00
5.4	Erteilung eines Ursprungszeugnisses	30,00 bis 100,00
5.5	Mahngebühren	4,00
5.6	Durchführung der Amtshilfe	39,00
5.7	Erlass eines Ablehnungsbescheides bzw. Durchführung eines Widerspruchsverfahrens mit Erlass eines Widerspruchsbescheides	15,00 bis 500,00
5.8	Bestätigung von Qualifizierungsbausteinen gem. § 4 BAVBVO	50,00 bis 200,00
5.9	Amtliche Beglaubigungen	2,00 bis 5,00
5.10	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden	70,00 bis 355,00
5.11	Die Untersagung des Einstellens von Auszubildenden und des Ausbildens	66,00 bis 192,00
5.12	Die Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung	66,00 bis 192,00
5.13	Rahmengebühr zum Feststellungsverfahren auf Grundlage des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG)	100,00 bis 600,00



<b>6.</b>	<b>Registerführung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29.06.1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und gemäß Umweltauditgesetz</b>	<b>Gebühren in Euro</b>
6.1	Erstmalige Eintragung eines Standortes in das Register	230,00 bis 890,00
6.2	Ablehnung der erstmaligen Eintragung eines Standortes in das Register	75,00 bis 890,00
6.3	Prüfung der Voraussetzung für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	230,00 bis 490,00
6.4	Eintragung eines Standortes in das Register nach vorangegangener Ablehnung	75,00
6.5	Vorübergehende Aufhebung der Eintragung eines Standortes in das Register	230,00 bis 890,00
6.6	Streichung der Eintragung eines Standortes aus dem Register	230,00 bis 890,00

<b>7.</b>	<b>Sachverständigengebühren</b>	<b>Gebühren in Euro</b>
7.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung	200,00
7.2	Neubestellungsantrag nach Ablauf der Bestelldauer	100,00
7.3	Widerruf oder Rücknahme der öffentlichen Bestellung	100,00

<b>8.</b>	<b>Gebühren für die Betriebsprüfung nach DIN 1090 (Schweißer)</b>
	Er werden die Gebühren der durchführenden Institutionen (z. B. DVS, SLV) in Rechnung gestellt.

<b>9.</b>	<b>Gebühren für die überbetriebliche Berufsausbildung</b>
	Es werden kostendeckende Gebühren pro Unterweisungswoche erhoben, sofern die Regelungen gemäß der Wirtschaftssatzung „Sonderbeitrag Ausbildungsfinaanzausgleich der Handwerkskammer für Ostfriesland“ nicht zur Geltung kommen.

<b>10.</b>	<b>Gebühren für Lehrgänge</b>
10.1	Festsetzung der Lehrgangsgebühren
	10.1.1 Für Lehrgänge und Seminare wird die Gebühr unter Berücksichtigung der Kosten festgesetzt.
	10.1.2 Im Einzelfall kann die Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren von einer Vorauszahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.
10.2	Die nachfolgenden Regelungen für den Rücktritt und die Kündigung des Teilnehmers gelten nur insoweit, als keine besonderen Teilnahmebedingungen vorliegen.
10.3	Rücktritt des Teilnehmers
	10.3.1 Tritt der Teilnehmer trotz verbindlicher Zusage vor Beginn eines Lehrgangs oder Seminars zurück, hat er als pauschale Bearbeitungsgebühr bis zu 10% der Gebühr, mindestens jedoch € 25,00 zu entrichten.



	<p>10.3.2 Der Rücktritt ist der Handwerkskammer gegenüber schriftlich zu erklären.</p>
10.4	<p>Kündigung des Teilnehmers</p> <p>10.4.1 Kündigt ein Teilnehmer nach Beginn eines Lehrganges oder Seminars, so werden die tatsächlich besuchten Unterrichtsstunden anteilig berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 10% der Lehrgangs- oder Seminar Gebühr, mindestens jedoch € 50,00.</p>
	<p>10.4.2 Die Kündigung ist der Handwerkskammer gegenüber schriftlich zu erklären.</p>
10.5	<p>Nichterscheinen des Teilnehmers</p> <p>Erscheint der Teilnehmer trotz verbindlicher Zusage nicht zum Lehrgang oder Seminar aus Gründen, die er zu vertreten hat, ist die Gebühr voll zu entrichten.</p>
10.6	<p>Für den Fall einer finanziellen Förderung der beruflichen Fortbildungsmaßnahme gelten die jeweils der Förderung zugrunde liegenden Richtlinien entsprechend.</p>
10.7	<p>Bei überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen kann die Gebühr auch verlangt werden, wenn der Lehrling (Auszubildende) ohne vorherige Zustimmung der Handwerkskammer bzw. des Maßnahmeträgers nicht an der überbetrieblichen Maßnahme teilgenommen hat.</p>
11.	<p>Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgt die vorgeschriebene Pre-Notification (Vorabmitteilung von Zahlungsbetrag und Belastungstermin) grundsätzlich auf dem Beitrags- oder Gebührenbescheid bzw. auf der Rechnung. Die Vorlaufrist zwischen Mitteilung und Belastungstermin beträgt mindestens fünf Tage. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen erfolgt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.</p>
12.	<p>Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p>

Aurich, 22. Dezember 2025

Handwerkskammer für Ostfriesland

gez.  
Albert Lienemann  
Präsident

gez.  
Jörg Frerichs  
Hauptgeschäftsführer

Die Änderungen des Gebührentarifs als Anlage zur Gebührensatzung wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung (HwO) am 19.12.2025, Az.: 21-32113/1150 genehmigt.

Sie wurde am 22. Dezember 2025 auf der Internetseite der Handwerkskammer für Ostfriesland <https://www.hwk-aurich.de/service-center/uber-uns/amtliche-bekanntmachungen-rechtsgrundlagen> veröffentlicht.